vermerk

Hintergrundgespräch mit der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission zur PPWR (9. Juli 2026)

16. Juli 2026

Aktualisierung der FAQ

- Die Antwort lautete, dass die Kommission derzeit an den aktualisierten FAQs arbeitet. Sie strebt an, die aktualisierten FAQs vor dem 12. August zu veröffentlichen, kann jedoch nicht garantieren, dass dieser Zeitplan eingehalten wird.

Artikel 5 PFAS-Verbot:

- Die Kommission wird am 16. Juli 2026 mit den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen und harmonisierten Ansatz für PFAS-Prüfungen und -Probenahmen erörtern. Ein Entwurf des Dokuments „PFAS in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt: Harmonisierte Probenahme und Prüfung“, das derzeit von der PFAS-Taskforce erarbeitet wird, wurde uns am 8. Juli zur Verfügung gestellt.
- Die Kommission wies darauf hin, dass es den zuständigen Behörden freisteht, die Marktüberwachung im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeiten durchzuführen. Sie hat jedoch die Bedenken der Interessengruppen berücksichtigt und ist bestrebt, eine stärkere Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Auch die Mitgliedstaaten sind an Empfehlungen interessiert, da sie bald neue Verpflichtungen zur Durchsetzung des PFAS-Verbots haben werden.
- Die Kommission bestätigte, dass der in der Mitteilung der Kommission vom März 2026 dargelegte Ansatz die bestmögliche Leitlinie darstellt und sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von den Unternehmen befolgt werden sollte.
- Die Kommission prüft derzeit noch, ob im Protokoll der Sitzung vom 16. Juli vermerkt werden könnte, welche Mitgliedstaaten den Empfehlungen zu einem harmonisierten Ansatz nicht zustimmen. Dies würde den Interessengruppen zumindest Aufschluss darüber geben, welche Länder vom in der Mitteilung der Kommission dargelegten Ansatz abweichen werden. Die Kommission muss jedoch zunächst prüfen, ob solche Informationen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden können.
- Die Kommission kündigte an, dass die Expertengruppe für Abfall informiert wird, falls bei der Sitzung am 16. Juli eine Einigung erzielt wird.
- Es wurden keine weiteren Leitlinien oder Informationen zur Einhaltung des PFAS-Verbots gegeben.

Artikel 39 Konformitätserklärung (DoC):

- Die Kommission erklärte, dass sie nicht vorhabe, Vorlagen, Dokumente zu bewährten Verfahren oder ähnliche Materialien zu veröffentlichen. Sie verwies auf die im Anhang der PPWR enthaltene Vorlage für die Konformitätserklärung (DoC) und wies darauf hin, dass das aktualisierte FAQ-Dokument zusätzliche Leitlinien zur DoC enthalten werde.
- Hinsichtlich der Frage, wann eine Konformitätserklärung aktualisiert werden muss, erklärte die Kommission, dass nicht für jede Charge eines Produkts eine neue Konformitätserklärung erforderlich ist, sofern die Verpackungsspezifikationen unverändert bleiben. Werden jedoch Änderungen vorgenommen, die die Einhaltung der Verpackungsanforderungen beeinträchtigen könnten, sind eine neue Konformitätserklärung und eine neue Konformitätsbewertung erforderlich.
- Die Kommission erklärte, dass eine einzige Konformitätserklärung mehrere Verpackungsprodukte abdecken kann, sofern die Verpackungen dieselben Spezifikationen aufweisen.
- Die Kommission stellte klar, dass die Konformitätserklärung dazu bestimmt ist, das Produkt entlang der gesamten Lieferkette zu begleiten, und vom Erzeuger ausgestellt werden muss.
- Auf die Frage, ob eine Konformitätserklärung erst auf Anfrage bei Kontrollen erstellt werden kann, anstatt in unterzeichneter und endgültiger Form vorzuliegen, erklärte die Kommission, dass die Konformitätserklärung verfügbar sein muss, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird. Daher ist eine Vorgehensweise, bei der die Konformitätserklärung im Voraus entworfen, aber erst auf Anfrage einer Behörde unterzeichnet wird, nicht zulässig.
- In Bezug auf fehlende Angaben in der Konformitätserklärung erklärte die Kommission, dass den Wirtschaftsakteuren ein gewisser Spielraum eingeräumt wird und sie ihren guten Willen unter Beweis stellen können, indem sie angeben, wo technische Unterlagen noch fehlen. Es ist zulässig, in der Konformitätserklärung anzugeben, dass bestimmte Informationen noch nicht vorliegen und zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden. Die Kommission räumte ein, dass Konformitätserklärungen unmittelbar nach dem 12. August 2026 wahrscheinlich noch nicht vollständig sein werden, und geht davon aus, dass sich die Qualität und Vollständigkeit der Unterlagen im Laufe der Zeit verbessern werden. Da es sich hierbei um eine neue Anforderung sowohl für die gesamte Lieferkette als auch für die Durchsetzungsbehörden handelt, ist ein pragmatischer Ansatz erforderlich.
- Zu Zertifizierung, Selbstbewertung durch Lieferanten und harmonisierten Normen: Diese technische Dokumentation allein reicht nicht aus, kann und sollte jedoch in der Konformitätserklärung erwähnt werden.

Verpflichtungen der Erzeuger gemäß Artikel 15:

- Zu unseren Fragen bezüglich der Anforderungen an Informationen und Kontaktadressen gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 erklärte die Kommission, dass diese Bestimmungen im Zusammenhang miteinander sowie in Verbindung mit den in Artikel 12 festgelegten Kennzeichnungsanforderungen, einschließlich der Bestimmungen für Kleinverpackungen, auszulegen sind. Die Kommission strebt einen einheitlichen Ansatz in Fällen an, in denen es nicht möglich ist, einen Namen oder eine Identifikationsnummer direkt auf einer Verpackung anzubringen. In solchen Fällen betrachtet sie die in Artikel 12 vorgesehene Option eines QR-Codes als eine mögliche Möglichkeit, die erforderlichen Informationen

bereitzustellen. Diese Frage wird voraussichtlich auch in den aktualisierten FAQs behandelt werden.

- Zur korrekten Kennzeichnung von Verpackungen, die aus mehreren Komponenten bestehen, wies die Kommission darauf hin, dass es ausreichend ist, die Adresse des Erzeugers nur einmal anzugeben, sofern die Verpackung als eine einzige Verpackungseinheit betrachtet wird. Enthält ein Karton jedoch ein Produkt in einer separaten Verkaufsverpackung, muss die Adresse auch auf dem Karton angegeben werden. Artikel 15 Absatz 6 gilt gleichermaßen für Erzeuger von Transportverpackungen, und die Angabe der Adresse ist erforderlich, da ein Karton mit Markenzeichen als Transportverpackung gilt (siehe auch den nachstehenden Punkt zur Klärung des Status von Dienstleistungs- und Transportverpackungen).
- In Bezug auf Unternehmen, die dieselben verpackten Produkte in mehreren Mitgliedstaaten verkaufen, bestätigte die Kommission, dass es zulässig ist, auf der Verpackung nur eine zentrale Erzeugeradresse anzugeben. Sie bestätigte zudem, dass eine einzige Kontaktstelle für die gesamte EU verwendet werden darf, sofern das Unternehmen über diese Kontaktstelle tatsächlich erreichbar ist.
- Auf Fragen zum Umgang mit den unterschiedlichen Informationspflichten gemäß sektorspezifischen Rechtsvorschriften (wie der Verordnung über die Information der Verbraucher über Lebensmittel oder dem Kosmetikrecht) erklärte die Kommission, dass diese Anforderungen kumulativ gelten. Wenn sektorspezifische Rechtsvorschriften Informationen vorschreiben, die von den Anforderungen der PPWR abweichen oder diese ergänzen, müssen alle geltenden Informationen auf der Verpackung angegeben werden.
- In Bezug auf Artikel 15 Absatz 5 und Dienstleistungsverpackungen erklärte die Kommission, dass die relevanten Informationen über einen QR-Code auf der Sammelverpackung statt auf jeder einzelnen Dienstleistungsverpackung bereitgestellt werden können. Dabei sind Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 6 zusammen zu lesen, und Artikel 15 Absatz 6 erlaubt es, die erforderlichen Informationen auf der Sammelverpackung anzubringen.
- Es gab keine Antwort auf die Frage, was unter einem „dem verpackten Produkt beiliegenden Dokument“ gemäß Art. 15 Abs. 6 zu verstehen ist.

Klärung des Erzeugerstatus von Service- und Transportverpackungen:

- Im Zusammenhang mit den Pflichten des Erzeugers haben wir die Frage nach dem Status von Service- und Transportverpackungen aufgeworfen. Wie in unserem Papier vom Juni 2026 dargelegt, sind wir der Ansicht, dass in Fällen, in denen ein Unternehmen, das Transport- oder Serviceverpackungen verwendet, lediglich eine Verwendungshandlung vornimmt und keine wesentliche oder strukturelle Umwandlung vornimmt, jeder Verpackungslieferant im Sinne der PPWR als Erzeuger der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackung anzusehen ist.
- Die Kommission bestätigte diese Auslegung und erklärte, dass ein Unternehmen nicht als Erzeuger von Dienstleistungs- oder Transportverpackungen anzusehen sei, wenn es die Verpackung lediglich nutzt, sie nicht mit seinem Markenzeichen oder anderweitig kennzeichnet und sie nicht verändert oder modifiziert.
- Wir wiesen zudem darauf hin, dass mit der Mitteilung der Kommission der neue Begriff der „Montage“ eingeführt wurde. Wir vertraten die Ansicht, dass der Begriff der Montage – sofern er für die Identifizierung eines Herstellers nach den EPR-Vorschriften relevant ist – nicht als allgemeines Kriterium ausgelegt werden sollte, das den Status als Erzeuger von

Transport- oder Dienstleistungsverpackungen neu definiert. Wir führten das Beispiel eines Großhändlers an, der standardmäßige flache Kartons kauft und diese zu einer Verpackung „zusammenbaut“, um seine Produkte zu versenden.
- Die Kommission zeigte sich überrascht über unsere Bedenken hinsichtlich dieser Frage der Montage, da sie darin kein Problem sieht. Es scheint, dass sie unsere Ansicht teilt, dass der Begriff der Montage kein Kriterium ist, das den Status als Erzeuger für Transport- oder Dienstleistungsverpackungen definiert.

Artikel 19 Pflichten der Vertreiber:

- Auf unsere Frage zu Artikel 19 Absatz 6 und dazu, wie Vertreiber von Markenprodukten die Anforderung auslegen sollten, „auf begründetes Ersuchen einer nationalen Behörde dieser Behörde alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, zu denen sie Zugang haben und die für den Nachweis der Konformität der Verpackung relevant sind“, erklärte die Kommission, dass die konkret erforderlichen Informationen und Unterlagen vom jeweiligen Produkt abhängen und dass die Kommission keine allgemeine Antwort geben kann.
- Die Kommission sah hier auch keine Vertraulichkeitsprobleme, da sie der Ansicht ist, dass alle Akteure der Lieferkette verpflichtet sind, PPWR-relevante Informationen weiterzugeben.

Artikel 18 Pflichten der Importeure:

- Auf Fragen zum Umgang mit Importen von Markenprodukten hin erklärte die Kommission, dass der Erzeuger aus einem Drittland die Kontaktdaten des Importeurs gemäß Artikel 18 Absatz 3 auf der Verpackung angeben muss, da die Logik der PPWR darin besteht, dass den zuständigen Behörden in der EU ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur zur Verfügung steht.
- Wir fragten außerdem, wie die Anforderungen gelten, wenn ein Hersteller einen Dritten mit dem Import von Produkten in die EU beauftragt. Die Kommission antwortete, dass sowohl die Anschrift des Erzeugers als auch die gemäß Artikel 18 Absatz 3 erforderlichen Angaben zum Importeur auf der Verpackung erscheinen müssen, selbst wenn der Erzeuger selbst in der EU ansässig ist. Auch wenn dies zu einer Doppelung der Angaben führen kann, betrachtet die Kommission diese Anforderungen als kumulativ. Sie wies zudem auf die Verwendung von QR-Codes als Möglichkeit zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen hin.

Erzeugerstatus bei Eigenmarken:

- Wie zuvor vereinbart, haben wir keine Diskussion über den Status von Eigenmarken eröffnet, doch die Kommission brachte das Thema zur Sprache und wiederholte die Aussagen, die sie während der Sitzung der Expertengruppe „Abfall“ am 1. Juli getroffen hatte. Die Kommission stellt klar, dass aus ihrer Sicht der Inhaber der Marke der Erzeuger ist, was bei Eigenmarken bedeutet, dass der Einzel- bzw. Großhändler der Erzeuger ist.

- Sie beabsichtigt, die FAQs mit Beispielen zu aktualisieren, um weiter zu verdeutlichen, dass der Einzel- bzw. Großhändler der Erzeuger seiner Eigenmarken ist.
- Nach Angaben der Kommission haben die Mitgliedstaaten dieses Thema angesprochen und sie dazu aufgefordert, weitere Klarstellungen zu liefern. Besorgniserregenderweise verwies die Kommission auch auf Bedenken, dass einige Einzelhändler möglicherweise nicht als Erzeuger ihrer Eigenmarkenprodukte gelten möchten, um EPR-bezogene Verpflichtungen bzw. Gebühren zu vermeiden. Wir haben Verständnis dafür, dass einige Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen haben, die Meinungsverschiedenheiten über den Erzeugerstatus auf das Funktionieren von EPR-Systemen haben könnten. Es bleibt jedoch unklar, inwiefern diese Bedenken konkret mit der Zahlung von EPR-Gebühren zusammenhängen.
- Die Kommission nutzte die Sitzung, um die Mitglieder aufzufordern, ihrer Auslegung zu folgen und diese zu akzeptieren, wonach Einzel- und Großhändler für ihre Eigenmarkenprodukte als Erzeuger anzusehen sind. Es wurde zudem erneut darauf hingewiesen, dass diese Frage im Rahmen der Marktüberwachungsmaßnahmen mit den Mitgliedstaaten erörtert werden wird.
- Daraufhin wiesen wir darauf hin, dass die PPWR nicht so ausgelegt werden sollte, dass sie einen Erzeuger daran hindert, sich bei der Erstellung der technischen Dokumentation und der EU-Konformitätserklärung (DoC) auf einen Lieferanten oder einen anderen Dritten zu stützen, vorausgesetzt, der Erzeuger bleibt der formelle Aussteller der DoC, trägt weiterhin die rechtliche Verantwortung für die Konformität und fungiert als Ansprechpartner für die zuständigen Behörden. Zu diesen Dritten zählen unserer Ansicht nach auch Bevollmächtigte für diese Zwecke, wie in der PPWR und der Mitteilung der Kommission beschrieben.
- Die Kommission bestätigte diese Auslegung. Im Verlauf der anschließenden Diskussion bestätigte sie ferner, dass ein Bevollmächtigter, der im Auftrag eines Einzel- oder Großhändlers handelt, die Konformitätserklärung in dessen Namen unterzeichnen könne. Es bleibt unklar, ob sich die Kommission voll und ganz bewusst ist, dass diese Auslegung die Diskussion über den Erzeugerstatus überflüssig macht, oder ob sie lediglich daran interessiert ist, dass pro Produkt ein klarer Erzeuger angegeben wird, und es ihr gleichgültig ist, wie die daraus resultierenden Verpflichtungen in der Praxis erfüllt werden.

Erweiterte Herstellerverantwortung:

- In Bezug auf die EPR-Bestimmungen erklärte die Kommission, dass die PPWR auf eine stärkere Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten abzielt und dass in dieser Hinsicht bereits einige Fortschritte erzielt wurden. Die Kommission steht weiterhin in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten und stellt fest, dass zwar einige Länder über gut etablierte EPR-Register verfügen, andere jedoch bei der Umsetzung noch hinterherhinken.
- Die Kommission erklärte, dass der Entwurf des Durchführungsrechtsakts zur EPR-Registrierung und -Berichterstattung ebenfalls am 16. Juli mit den Mitgliedstaaten erörtert werde. Sie bat die Interessengruppen um Unterstützung dabei, die Mitgliedstaaten zur Verabschiedung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zu ermutigen.

- Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in Kürze eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des Durchführungsrechtsakts gestartet wird. Im Rahmen dieser Konsultation werden wir die Möglichkeit haben, Feedback zu geben.
- Hinsichtlich unserer Fragen zum Stand der Umsetzung der nationalen Herstellerregister für die EPR bei Verpackungen und zur Anforderung eines Bevollmächtigten für die EPR bat die Kommission um weiteres Feedback von uns. Sie ist daran interessiert zu erfahren, in welchen Mitgliedstaaten die Umsetzung noch aussteht.